

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN
der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Vertragsschluss nach § 2 AVBWasserV

Die ENRW schließt den Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den ENRW abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der ENRW mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der ENRW auch für die anderen Eigentümer rechtswirksam. Dasselbe gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Bedarfsdeckung nach § 3 AVBWasserV

- 2.1. Die ENRW ist bei Vorhandensein einer Eigengewinnungsanlage nicht zur Reserve- oder Zusatzversorgung verpflichtet, soweit ihr diese im Einzelfall wirtschaftlich nicht mehr zugemutet werden kann. Eine Reserve- oder Zusatzversorgung liegt dann vor, wenn der Kunde anstelle oder neben der Eigengewinnung auf Wasserbezug aus dem Versorgungsnetz der ENRW übergehen kann und eine Vorhaltung ausdrücklich verlangt hat.
- 2.2. Für die Vorhaltung von Reserve-, Zusatz- oder Feuerlöschwasser wird neben dem Grundpreis ein Bereitstellungspreis und bei Inanspruchnahme zusätzlich der Arbeitspreis erhoben.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) nach § 9 AVBWasserV

- 3.1. Der Anschlussnehmer zahlt der ENRW bei Anschluss an das Leitungsnetz der ENRW einen einheitlichen BKZ zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlage gemäß dem **Preisblatt** zu diesen Ergänzenden Bedingungen.
- 3.2. Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung und Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

- 3.3. Als angemessener BKZ für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen wird ein Anteil von 70 % dieser Kosten zugrunde gelegt. Für diese Kosten wird ein BKZ je m² Nutzungsverfläche des angeschlossenen Grundstücks ermittelt. Der Berechnung liegen die ansetzbaren Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsgebiet sowie die Summe der m² Nutzungsverflächen, die im Versorgungsgebiet an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können, entsprechend der nachfolgenden Formel zugrunde:

$$BKZ / N = 0,7 * K / \sum N$$

Es bedeuten

BKZ / N	Baukostenzuschuss je m ² Nutzungsverfläche des anzuschließenden Grundstücks
K	ansetzbare Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen
$\sum N$	Summe der m ² Nutzungsverflächen, die im Versorgungsgebiet an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

- 3.4. Die Nutzungsverfläche des anzuschließenden Grundstücks sowie die Summe der Nutzungsverflächen im Versorgungsgebiet berechnen sich nach der **Anlage** zu diesen Ergänzenden Bedingungen.
- 3.5. Für Bauanschlüsse und für sonstige vorläufige Anschlüsse zu nur vorübergehenden Zwecken werden keine BKZ erhoben.
- 3.6. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderungen (m³/h bzw. l/sec) erhöht. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Wasserversorgung auf ein weiteres Grundstück ausgedehnt wird bzw. das angeschlossene Grundstück sich durch Zuerwerb vergrößert. Die Höhe des weiteren BKZ bemisst sich nach den Grundsätzen der Abschnitte 3.3 und 3.4.

4. Hausanschluss nach § 10 AVBWasserV

- 4.1 Grundsätzlich erhält jedes Grundstück einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung. Die ENRW kann jedoch mehrere Grundstücke über einen Anschluss versorgen, insbesondere bei Reihenbebauung. Als Grundstück gilt, unabhängig von der Grundbucheintragung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die ENRW für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bestimmungen anwenden.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet der ENRW die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses gemäß dem **Preisblatt** zu diesen Ergänzenden Bedingungen.
- 4.3 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Versorgungsanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Versorgungsanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Fälligkeit

Der Anspruch auf Erstattung der Hausanschlusskosten entsteht mit dessen betriebsfertiger Erstellung bzw. mit dem Abschluss der vom Kunden veranlassten Änderungsarbeiten und wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung beim Anschlussnehmer zur Zahlung fällig. Der BKZ wird zugleich mit den Hausanschlusskosten nach Satz 1 zur Zahlung fällig. Die Inbetriebnahme der Kundenanlage nach § 13 Abs. 1 AVBWasserV kann von der Bezahlung des BKZ und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

6. Bauwasseranschlüsse und sonstige Anschlüsse zu vorübergehenden Zwecken

- 6.1 Die Wasserentnahme während der Bauzeit kann über Bauwasseranschlüsse oder Hydrantenstandrohre erfolgen. Die ENRW unterscheidet zwischen Standard- und Sonder-Bauwasseranschluss. Ein Standard Anschluss liegt vor, wenn der Anschluss für ein Wohngebäude mit maximal 3 Wohneinheiten erstellt wird. Ein Sonder-Bauwasseranschluss liegt bei Wohngebäuden ab 4 Wohneinheiten oder bei Sonderbauwerken (z.B. Gewerbe- und Industriebauwerke) vor.
- 6.2 Die Herstellung von Bauwasseranschlüssen und die Wasserentnahme während der Bauzeit werden gemäß dem zum Zeitpunkt der Anschlusserstellung gültigen **Preisblatt** abgerechnet.
- 6.3 Bauwasseranschlüsse, die mehreren Benutzern dienen sollen, werden nur auf Rechnung eines Benutzers hergestellt. Ihm obliegt die Aufteilung der Kosten für den Anschluss und den Wasserverbrauch auf die übrigen Benutzer.
- 6.4 Sonstige Anschlüsse zu vorübergehenden Zwecken werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

7. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 17 AVBWasserV

Die technischen Anforderungen der ENRW an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Wasseranlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB Wasser der ENRW) festgelegt.

8. Messeinrichtungen nach § 18 AVBWasserV

Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Die Berechnung erfolgt zum Wiederbeschaffungswert (einschließlich Eich- und Beglaubigungsgebühren) unter Berücksichtigung der gesetzlich zulässigen Abschreibung (Sachzeitwert), mindestens jedoch in Höhe von 35 % des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich anfallender Auswechslungskosten.

9. Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

- 9.1 Rechnungen des Wasserversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.
- 9.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Wasserversorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Wasserversorger.

10. Preisblatt

Im Übrigen gilt das **Preisblatt** zu diesen Ergänzenden Bedingungen der ENRW zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser - AVBWasserV.

11. Datenschutz / Widerspruchsrecht

- 11.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist:
- ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG
In der Au 5 - 78628 Rottweil
Telefon: 0741 472 202
E-Mail: enrw@enrw.de
www.enrw.de
- 11.2 Der Datenschutzbeauftragte des Wasserversorgers steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter o.a. Postadresse, Telefonnummer und per Mail: datenschutz@enrw.de zur Verfügung.
- 11.3 Der Wasserversorger verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktlotation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Netzanschluss, Abrechnungsdaten (z.B. Bankverbindungsdaten).
- 11.4 Der Wasserversorger verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Wasserliefer- und Netzanschlussvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.
 - Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Wasserversorgers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - Soweit der Kunde dem Wasserversorger eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Wasserversorger personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
- 11.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 11.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Abrechnungs- oder IT-Dienstleister, verbundene Unternehmen, Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DS-GVO und andere Berechtigte (z.B. Rechtsanwälte, Behörden und Gerichte).
- 11.6 Personenbezogene Daten des Kunden werden zu den in Ziffer 11.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Nach Beendigung des Vertrags und Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten sowie der gesetzlichen Verjährungsfristen werden die Daten gelöscht. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Wasserversorgers an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 11.7 Der Kunde hat gegenüber dem Wasserversorger Rechte auf: Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

- 11.8 Verarbeitet der Wasserversorger personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass der Wasserversorger zum Zwecke der Erfüllung des Netzan-schlussvertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grund-lage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des Wasserversorgers als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten des Wasserversorgers mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Wasserversorger ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Wasserversorger wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Wider-spruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Wasserversorger auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO kann der Kunde gegenüber dem Wasserversorger aus Gründen, die sich aus der besonde-ren Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Wasserver-sorger wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwie-gen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprü-chen.

Der Widerspruch ist zu richten an den Verantwortlichen gemäß 11.1.

12. Schlichtungsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Wasser betreffen, ist unser Unternehmen zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle bereit.

Voraussetzung hierfür ist, dass unser Haus kontaktiert und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Kontaktdaten Schlichtungsstelle:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle
Zentrum für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein
Fax: 07851 / 795 79 41
E-Mail: mail@verbraucherschlichter.de,
www.verbraucher-schlichter.de

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 25. Mai 2018 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Februar 2017.

Anlage

1. Maßstab der Nutzungsfläche

Die Nutzungsfläche ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (2.) mit einem Nutzungsfaktor (3.).

2. Grundstücksfläche

2.1 Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- b) soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder sie die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

2.2 Teilflächenabgrenzungen in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

3. Nutzungsfaktor

3.1 Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (2.) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
- d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
- e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

3.2 Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die Ziff. 4 bis 7 finden keine Anwendung.

4. Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

5. Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

5.1 Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

5.2 Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

6. Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- 6.1 Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
- 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- 6.2 Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
- 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete
 - 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- 6.3 Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- 6.4 Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

7. § 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- 7.1 Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- 7.2 Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- 7.3 Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- 7.4 Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.